

Jungfräulich gekehlt

Aus Protest gegen die Unnachgiebigkeit Bonner Bürokraten will der letzte deutsche Herings-Reeder seine Flotte auflösen.

Schon vor einem Jahr maulte und moserte der Porzer Herings-Reeder und Grundstücksmakler Wilfried Hilgert, 43, gegen die Spitzen des Staates: „Wenn man meinen Schiffen nicht die gleichen Chancen wie anderen Reedern gewährt“, warnte er Bundesernährungsminister Josef Ertl, „werde ich mich aus dem Fischerei-Geschäft ganz zurückziehen.“

tesse geschätzt werden als Hummer und Kaviar“) ließ Hilgert unverdrossen seine Herings-Fänger ausschwärmen. Weder die Krise noch die seltener gewordenen Heringsschwärme in der Nordsee irritierten ihn.

Um den „Verwaltungswasserkopf“ (Hilgert) an Land zu zerschlagen, handelte er an der Glückstädter Mole eigenhändig mit Listen und Rotstift und erreichte, daß das marode Unternehmen schon nach wenigen Monaten wieder mit Gewinn arbeitete. Vier Jahre später war der Flottenchef gar so liquide, daß er sich mit der Cuxhavener „Nordatlantischen Hochseefischerei“ eine zweite Reederei zulegen konnte.

Bei Behörden und Großfischern machte sich der „Seewolf vom Rhein“

(Branchenspitzenname) durch seine flotte Fahrt schon bald unbeliebt. So forderte er vom Bundesernährungsministerium eine strenge „Auszeichnungspflicht“ für Salzheringe, die eine Verwechslung seines echten Matjes mit „an Land nachgekehrter Ware“ verhindern sollte. Hilgert: „Es ist ein Betrug am Verbraucher, wenn auf dem Markt Matjes-Heringe verkauft werden, die ein Jahr alt sind, aber als frisch angeboten werden.“

Im Streit mit einem Fischproduzenten, der gefrorene Importheringe in „Original Glückstädter Matjes“ verwandelte, bemühte Hilgert das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, um sein Rezept juristisch abgesichert zu bekommen. Mit Erfolg: Die Richter bestätigten in ihrem Urteil, beim echten Matjes handele es sich „traditionell um einen jungfräulichen, seegekehrten und seegesalzenen Hering“.

Mit dem Fischkartell Seefisch-Abatz-Gesellschaft (Unilever, Oetker, Jacobs-Kaffee, Pickenpack), das mit 40 Schiffen 44 Prozent der westdeutschen Frischfischfänge anlandet, legte sich der Reeder an, als er an der deutschen Nordseeküste die Frischfischpreise unterbot. Öffentlich verspottete er die Kartellbrüder: „Die nehmen lieber einen finanziellen Verlust hin und verarbeiten Frischfisch zu Mehl, als den Fisch unter ihren festgesetzten Mindestpreisen in den Handel zu bringen.“

Die Strafe folgte prompt. Weil der Preisbrecher keiner „anerkannten Erzeugergemeinschaft oder Erzeugerorganisation“ wie der Seefisch-Abatz-Gesellschaft angehörte, verweigerten ihm die Behörden fast alle beantragten Dieselöl-Subventionen. Außerdem blieb er von den in der Hochseefischerei begehrten Zuschüssen für Schiffs-



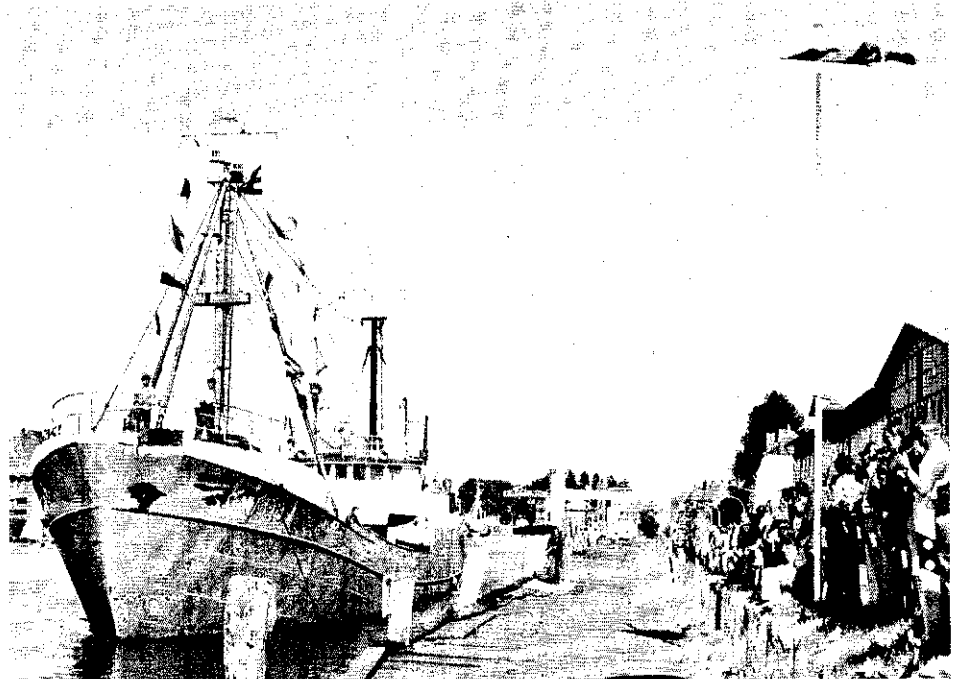
Herings-Reeder Hilgert: „Nach dem Streit mit dem Fischkartell ...

In diesem Herbst gab Hilgert auf: Er bot seine Logger-Flotte dänischen und afrikanischen Interessenten an und erschreckte so die Liebhaber des echten und wahren Matjes-Genusses.

Denn schon seit Jahren stammen die veritablen deutschen Matjes-Heringe ausschließlich von Hilgert-Schiffen. Nur er nämlich läßt junge Heringe ohne Roggen und Milch nach altem Rezept auf hoher See „kehlen“ (schlachten) und in Fässer einsalzen. Zeitweise schickte er bis zu fünf Heringslogger und zwei Fischdampfer zu den Fanggründen.

In das rauhe Geschäft hatte sich Landratte Hilgert bereits 1969 eingelassen, als er für 2,1 Millionen Mark die in Konkurs geratene „Glückstädter Heringsfischerei GmbH“ kaufte. Von einstmalig hundert westdeutschen Heringsloggern waren damals nach einer zehnjährigen Pleitefahrt ganze acht Schiffe übriggeblieben.

Getreu der Meinung des Reichsgründers Fürst Otto von Bismarck („Wäre der Hering nicht so zahlreich und billig, er würde als eine größere Delika-



... Subventionen verweigert“: Hilgert-Logger im Glückstädter Hafen

neubauten ausgeschlossen, die bis zu 30 Prozent der Kosten tragen.

Verbittert über diese Benachteiligung, begann der Reeder schon vor über einem Jahr, seine Flotte abzutakeln. Ein Schiff nach dem anderen wurde an dänische und deutsche Großfischereien ausgeliefert.

Vor dem Ausverkauf seiner letzten drei Logger startete der pfiffige Unternehmer sicherheitshalber einen neuen Branchen-Ausflug. Der Ex-Reeder will künftig in der ganzen Bundesrepublik Tennisplätze bauen. In Bonn plant er gleich eine Hallen-Anlage für zehn Spielplätze. Hilgert: „Da können einige Herren dann besser über ihre Fischereipolitik nachdenken.“

RECHT

In natura

Nach Gesetz und Rechtsprechung müssen Eltern auch dann ihre volljährigen Kinder unterhalten, wenn deren Ausbildung weit über Normalmaß hinausgeht. Zwei Obergerichte stoppten jetzt die pauschale Zahlungspflicht.

Wenn ein westdeutscher Jungbürger zum Beispiel nach abgeschlossener Beamten-Ausbildung auf die Idee verfällt, doch lieber Jura zu studieren — die Eltern müssen es bezahlen.

Packt einen anderen nach zwölf Semestern Theologie der Unglaube, kann er getrost auf ein anderes Fach umsteigen und von vorn beginnen — denn die Eltern haben dafür aufzukommen.

Hält der es dann, obschon längst jenseits der Dreißig, für angemessen, noch ein Studium der Philosophie anzuhängen — die Eltern, dem Pensionsalter nicht mehr fern, werden wieder zur Kasse gebeten.

Die Art von Lebenslänglich ist möglich, seit das Bonner Parlament ein Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erließ und zugleich den wichtigsten Unterhaltspartikeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) änderte; Einkommensgrenzen nach unten, die kaum noch realistisch sind, und dazu passende Freibeträge klammern lediglich eine Minderheit aus. Seither zahlen unscheinbare „Ämter für Ausbildungsförderung“ dem Studierwilligen die Kosten im voraus — und treiben dann die Beträge bei den Eltern wieder ein. Und seither stellen Urteile deutscher Gerichte, von den Ämtern oder von erbosten Eltern angerufen, alle überkommenen Vorstellungen von familiärem Reglement auf den Kopf (SPIEGEL 16/1976).

Nach einem komplizierten Schlüssel und im Schnitt mit monatlich 500 Mark müssen laut neuem Recht Väter und Mütter grundsätzlich die Ausbildung ihrer erwachsenen Kinder ganz

oder teilweise finanzieren — unter fast allen Umständen und ohne jedweden Einfluß. Ob die Volljährigen, nicht selten selbst schon verheiratet und mit Kindern gesegnet, etwa einen Ausbildungsgang an den anderen hängen, ob sie beispielsweise, statt an der heimischen Hochschule, lieber in einer entfernten und kostspieligen Metropole studieren wollen: Es geht allein um die freie Entfaltung der großen Kinder.

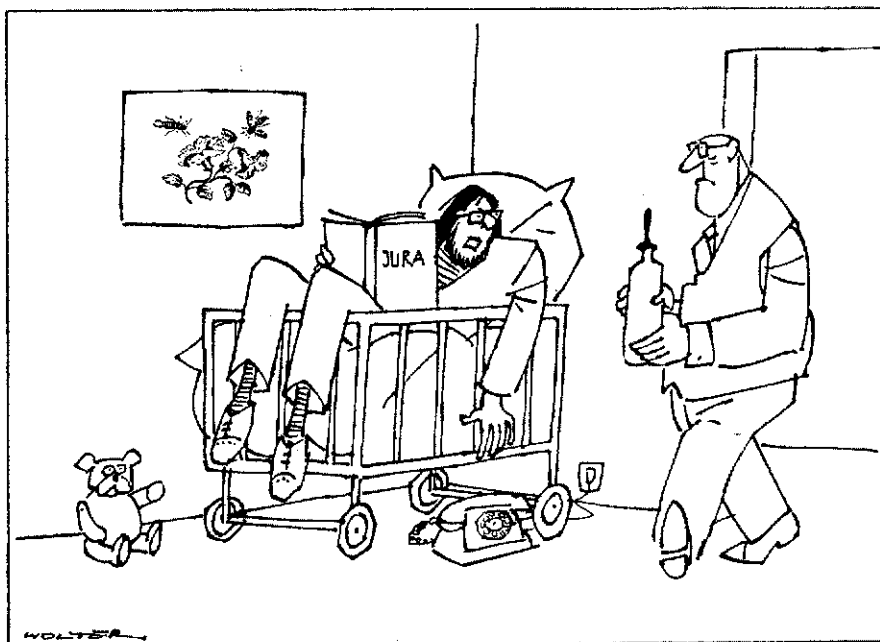
Der naheliegende Wunsch von Vätern und Müttern, nach jahrzehntelangem Aufkommen für die Kinder sich nun mal ihrerseits freier entfalten zu können, taucht in den einschlägigen Bestimmungen nicht auf. Was die Leute sich leisten können, regelt in vielen Fällen der Staat — etwa in Gestalt des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, das in einem BAföG-Urteil einen auf seine Eigenheim-Belastungen verweisenden Vater beschied: „Es stand in Ihrer freien Entscheidung, ob Sie ein Haus bauen wollten oder nicht.“

„Bei volljährigen Kindern“, resümierte BGB-Kommentator Palandt,

ren“, weil „das Leben als Student doch sehr angenehm und frei“ sei, und so schrieb er sich denn an der Universität Bochum ein.

Diese „Tendenz der Rechtsprechung“ veranlaßte den Bundestagsabgeordneten Ulrich Dübber (SPD) zur Anfrage in Bonn, was die Regierung zu tun gedenke, „um solche im SPIEGEL geschilderten sozialen Härten zu vermeiden“. In seiner Antwort bemühte Bildungsstaatssekretär Reimut Jochimsen das allgemeine Streben nach „höherer und breiterer Qualifikation“. Dies führe zwangsläufig dazu, „daß mehr Jugendliche, häufig auch für einen längeren Zeitraum“, Unterhaltsansprüche „gegen ihre Eltern“ erhöhen.

Falls derlei Ansprüche „als überzogen“ angesehen würden, sei „Abhilfe nur durch eine Änderung der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs möglich“. Hier irrte der Staatssekretär. Gerade unter Berufung auf diese BGB-Vorschrift ist inzwischen die Kostgänger-



Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt

„Das wurde aber auch Zeit, sonst hätte ich BAföG angerufen.“

„bleiben die Wünsche der Eltern prinzipiell außer Betracht.“ Und so konnte etwa Nordrhein-Westfalens BAföG-Amt von einem Arbeiter-Ehepaar die Finanzierung eines Zweitstudiums für den Sohn fordern:

Der 29jährige hatte eine Lehre als Industriekaufmann mit „sehr gut“ absolviert und dann ein Studium an der betriebswirtschaftlichen Fachhochschule Dortmund als „Betriebswirt grad.“ abgeschlossen. Zuletzt verdiente er 2100 Mark Gehalt bei der Firma, in der sein Vater als Arbeiter 1350 Mark und die Mutter als Putzfrau 200 Mark bekam. Ein früherer Kommilitone ermunterte ihn, „noch weiterzustudie-

Entfaltung mit zwei grundsätzlichen Entscheidungen westdeutscher Obergerichte zum erstenmal gestützt worden:

- ▷ Eltern dürfen ihrer Unterhaltspflicht auch durch „Gewährung eines angemessenen Unterhalts in Natur“ (Wohnen und Essen zu Hause) nachkommen — so das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Unterhaltsbeschuß;
- ▷ „ein Anspruch auf Weiterbildung in der gewählten Fachrichtung“ setzt „in gleicher Weise persönliche Anlagen des Auszubildenden und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten“ voraus